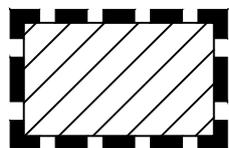


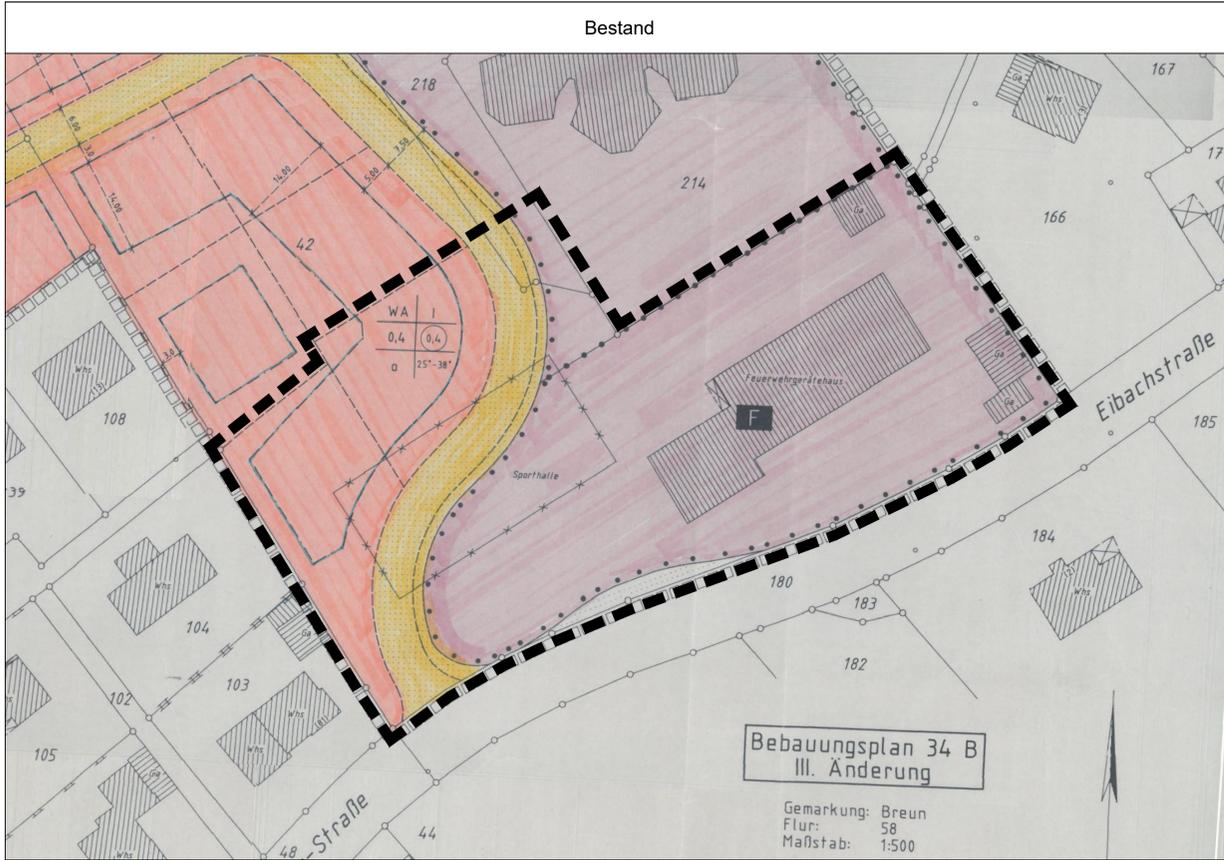
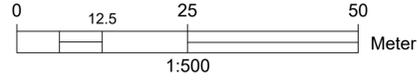
Gemeinde Lindlar
Bebauungsplan Nr. 34 B
- Frielingsdorf / Scheel -
9. Änderung



Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 34 B
- Frielingsdorf / Scheel -

Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 34 B - Frielingsdorf / Scheel - 9. Änderung



© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

Planzeichenerklärung

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
 - Fläche für den Gemeinbedarf - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Ziel- und Zweckbestimmungen
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

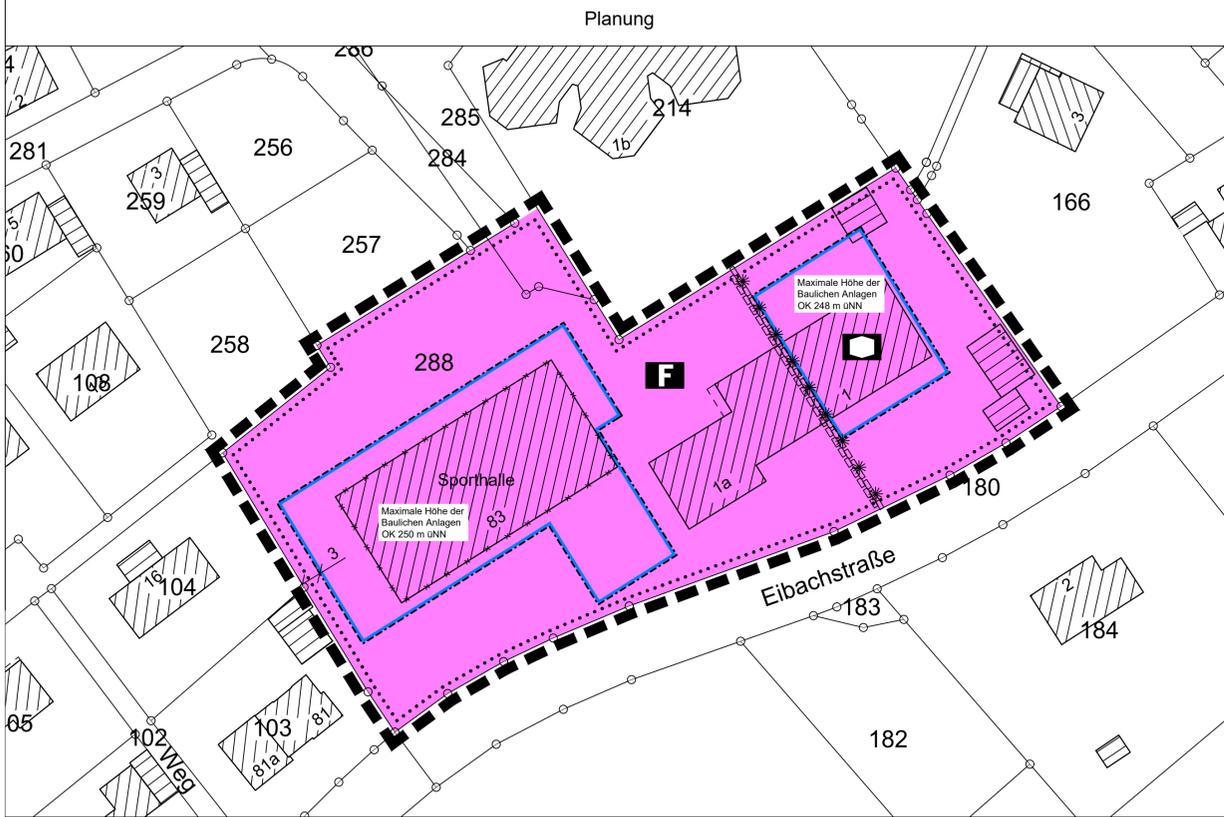
Hinweise

Hinweis Boden
Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderer Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamttiefe von über 800 cm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Hinweis Denkmalschutz
Auf die Bestimmungen der §§ 155 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archaischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

Hinweis Kampfmittel
Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundergriffe. Weitere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite: www.brd.nrw.de/ordnung_gefährnenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Hinweis Niederschlagsentwässerung
Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. (Auskunft erteilt Frau Hamböcker, Tel. 02261-36222, des Aggervverbandes.)



© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

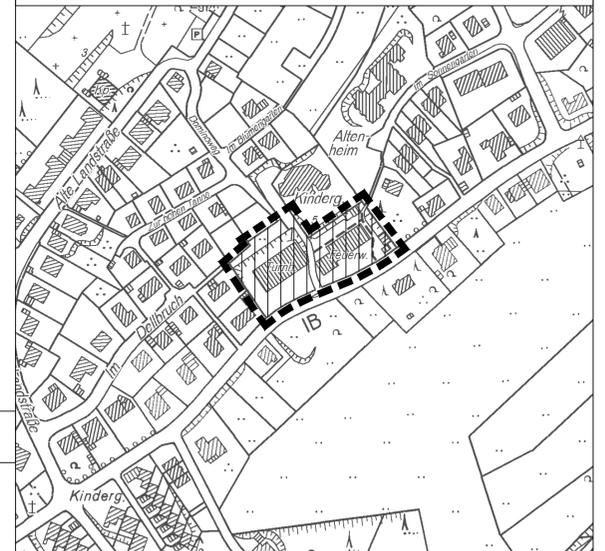
Rechtsgrundlagen

- 1: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist".
1. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
2. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts "Planzeichenerverordnung 1990- (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist"
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) Aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), in Kraft getreten am 1. Januar 2019
4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"

Textliche Festsetzungen

Höhe baulicher Anlagen
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Oberkante (OK max.) in Meter (m) über Normalhöhennull (ü.NHN) als Höchstmaß. Ausgenommen von der v.g. Höhenfestsetzung sind untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte u.ä..
Ansonsten gelten die Festsetzungen des Ursprungsplanes

Übersichtsplan ohne Maßstab



© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach

GEMEINDE LINDLAR



Bebauungsplan Nr. 34 B - Frielingsdorf / Scheel - 9. Änderung

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Lindlar, den
(Bürgermeister)

Offenlegung
Zu dem Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.
Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung mit der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.
Lindlar, den
(Bürgermeister)

Bekanntmachung
Der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Lindlar zur öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Lindlar, den
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW und § 86 BauO NRW am vom Rat der Gemeinde Lindlar als Satzung beschlossen worden.
Lindlar, den
(Bürgermeister)

Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung erfolgte am vom Rat der Gemeinde Lindlar sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
Lindlar, den
(Bürgermeister)

Maßstab
1 : 500

Datum
01.10.2020



GEMEINDE LINDLAR

B o r r o m ä u s s t r a ß e 1 – 5 1 7 8 9 L i n d l a r

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

**9. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 34 B
– Fielingsdorf-Scheel –
nach § 13 a BauGB**

Stand: 29.10.2020

Bearbeitung:
Bauen – Planen – Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung	3
2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
3	Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen	4
3.1	Regionalplan	4
3.2	Flächennutzungsplan	4
3.3	Bebauungsplan	5
3.4	Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete	5
3.4.1	Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiet	5
3.4.2	Biotopkataster NRW	5
3.4.3	Gesetzlich geschützte Biotope nach. § 62 Abs. 1 LG NRW	5
3.4.4	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	6
3.4.5	Besonders oder streng geschützte Arten	6
3.5	Umweltbericht	6
4	Planungsziele und Zweck des Bebauungsplanes	6
5	BEBAUUNGSPLAN	7
5.1	Flächen für Gemeindbedarf	7
5.2	Verkehrsflächen	8
5.3	Festsetzungen zur Höhelage der baulichen Anlagen	8
6	BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	8
5.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	8
5.2	Artenschutz	8
6	Denkmal	8
7	Boden	8
8	Vermerk zur Begründung	9

Abbildung 1 - Geltungsbereich

Abbildung 2 - Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar

Abbildung 3 – Luftbildaufnahme, ohne Maßstab

Abbildung 4 - Bestehender Bebauungsplan Nr. 34 B

Abbildung 5 – Geplanter Bebauungsplan Nr. 34 B, 9. Änderung

1 VERFAHREN SOWIE ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

In seiner Sitzung am 30.09.2015 hat der Rat der Gemeinde Lindlar die Grundsatzentscheidung getroffen, eine neue Feuerwache in Frielingsdorf-Scheel auf der Grundlage der Fortschreibung des Brandschutzbedarfplanes anzusiedeln.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 B -Frielingsdorf-Scheel- aus dem Jahre 1994. Dieser Bebauungsplan trifft für das Plangebiet Festsetzungen, die heute nicht mehr mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen und auch nicht mehr den städtebaulichen Zielvorstellungen entsprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 B –Frielingsdorf-Scheel- umfasst Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und z.T. Wohnbaufläche, auf denen sich heute der Standort der Freiwilligen Feuerwehr Frielingsdorf befindet. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung in Form eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 23.05.2019 aufgrund des § 2 (1) BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B –Frielingsdorf-Scheel- im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung gelten gem. § 13a (2) BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 (2 und 3) BauGB. Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB abgesehen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 B -Frielingsdorf-Scheel- liegt zwischen den Ortsteil Frielingsdorf und Scheel, im Nordosten von Lindlar. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 288, das sich im Eigentum der Gemeinde Lindlar befindet. Das Flurstück grenzt im Norden an den Kindergarten und liegen an der Eibachstraße.

Die genaue Lage des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

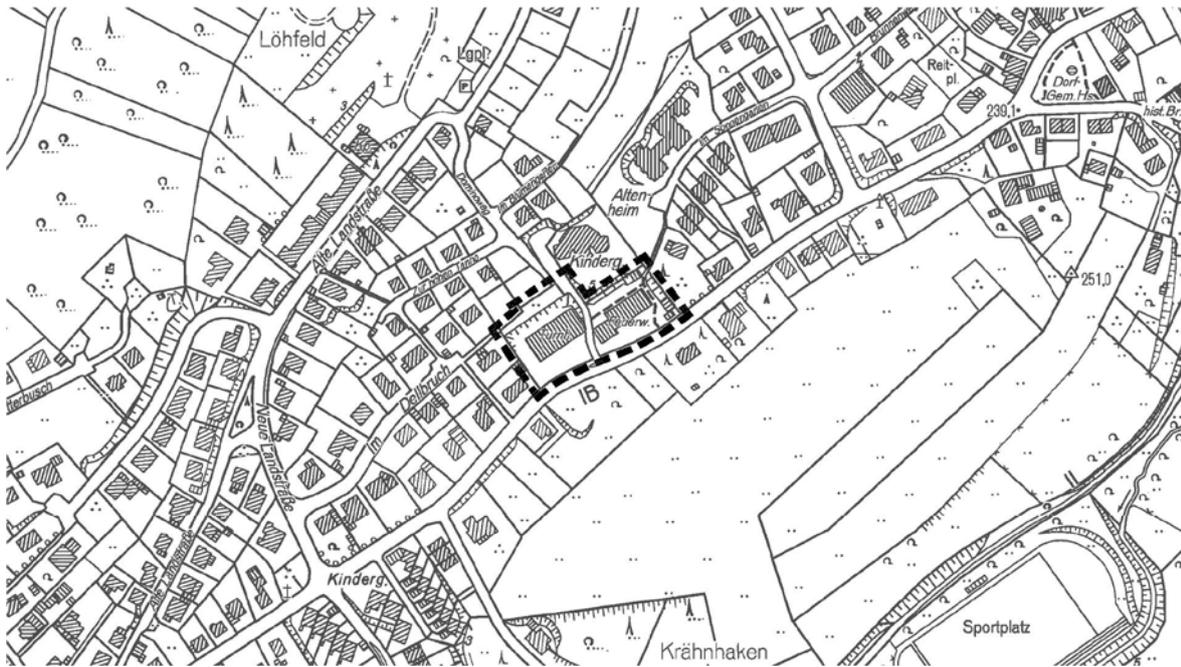


Abbildung 1 - Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

3 PLANUNGSBINDUNGEN / PLANUNGSVORGABEN UND / -BESCHRÄNKUNGEN

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Köln, Bonn/Rhein-Sieg und z.T. Aachen (St. 2006) stellt für das Gebiet „Allgemeinen Siedlungsraum“ (ASB) dar.

3.2 Flächennutzungsplan

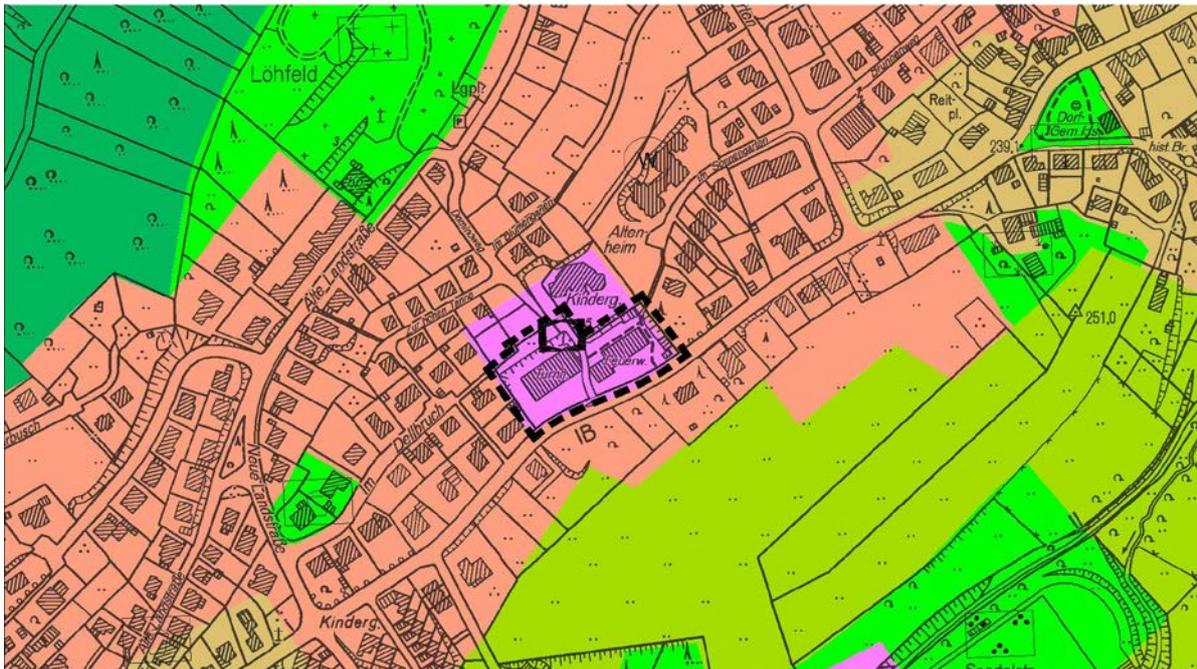


Abbildung 2 - Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar

Der folgende Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar stellt für das in Rede stehende Grundstück „Sonderbaufläche“ fest. Die Bebauungsplanänderung wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplanes entwickelt.

3.3 Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 34 B –Frielingsdorf-Scheel- sind die Flächen, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Wohnbauflächen und als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, festgesetzt.

Die Inhalte entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen und Rahmenbedingungen der Gemeinde Lindlar.

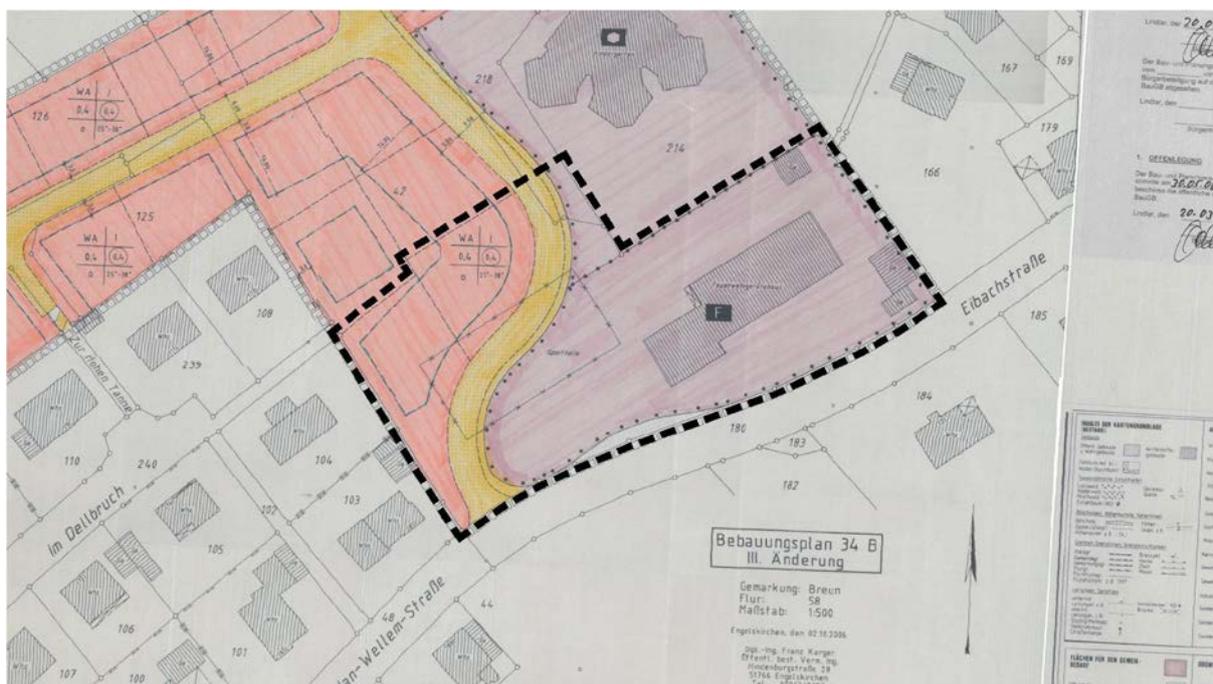


Abbildung 4 - Bestehender Bebauungsplan Nr. 34 B, ohne Maßstab

3.4 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete

3.4.1 Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 2 -Lindlar-Engelskirchen, jedoch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Er ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

3.4.2 Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

3.4.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach. § 62 Abs. 1 LG NRW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.4.4 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten, gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume, liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

3.4.5 Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt.

3.5 Umweltbericht

Der Bebauungsplan Nr. 34 B wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne den Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

4 PLANUNGSZIELE UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES

Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt, innerhalb der im Übersichtsplan markierten, ca. 5.048 qm großen Fläche an der Eibachstraße in der Gemarkung Breun, Flur 58, ein neues Feuerwehrhaus zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Feuerwehrhauses zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Konkreter Anlass für die Planung ist der vom Rat der Gemeinde Lindlar am 30.09.2015 verabschiedete Brandschutzbedarfsplan. Die Erhebungen für den Brandschutzbedarfsplan zeigen die Potentiale, aber auch die Probleme der freiwilligen Feuerwehr in Lindlar auf.

Die freiwillige Feuerwehr in Frielingsdorf-Scheel ist derzeit in einer nicht mehr zeitgemäßen Unterkunft stationiert. Laut einer Bestands- und Strukturanalyse durch die Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, 41564 Kaarst wird das bestehende Feuerwehrhaus in der Gesamtbewertung als „grenzwertig bis nicht ausreichend“ bewertet. Zitat aus der Bestands- und Strukturanalyse der Firma Luelf & Rinke: *„Die bauliche Funktion ist bei drei der vier bestehenden Feuerwehrhäuser aus externer Sicht als gut einzustufen. Dennoch sind an den Standorten bauliche Handlungsbedarfe in kleinem Umfang gegeben. Am dringlichsten ist die Situation am Standort Frielingsdorf/Scheel einzustufen, an dem bevorzugt eine Erweiterung, aber gegebenenfalls auch ein Neubau des Feuerwehrhauses, in Erwägung zu ziehen ist.“* (Quelle: Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH, Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Lindlar“, August 2015).

Die Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH hat verschiedene Standortvarianten für das neue Feuerwehrgerätehaus, im Auftrag der Gemeinde, aus feuerwehrtaktischer Sicht untersucht. Zudem wurden die Standorte seitens der Verwaltung hinsichtlich ihrer baulichen

und baurechtlichen Umsetzbarkeit sowie der Verfügbarkeit der Grundstücke (Verkaufsbereitschaft der Eigentümer) geprüft.

Die Verwaltung vertritt in Abstimmung mit der Wehrleitung und unter Berücksichtigung der Untersuchungen der verschiedenen Standortoptionen die Auffassung, dass ein Neubau des Feuerwehrgerätehauses auf dem Grundstück der noch abzureißenden „Alten Turnhalle“ an der Eibachstraße (also in direkter Nähe des Ist-Standortes) die wirtschaftlichste und effektivste Lösung darstellt. Dieser Standort ist laut der Firma Luelf & Rinke Sicherheitsberatung GmbH auch aus feuerwehrtaktischer Sicht gut geeignet.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B „Frielingsdorf-Scheel“ ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses mit der integrierten Fahrzeughalle mit sechs Stellplätzen, sowie weiteren Erweiterungsmöglichkeiten, zu schaffen.

5 BEBAUUNGSPLAN

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34 B –Frielingsdor-Scheel- ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses der freiwilligen Feuerwehr Frielingsdorf-Scheel geplant.

5.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Das bisher festgesetzte Wohnbaufläche wird entsprechend der dargelegten städtebaulichen Zielsetzung und der tatsächlichen Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Desweiteren wird die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan, angepasst.



Abbildung 5 - Geplanter Bebauungsplan Nr. 34 B, 9. Änderung, ohne Maßstab

5.2 Verkehrsflächen

Oberirdische Stellplätze werden für die Mitarbeiter der Feuerwehr errichtet. Eine fußläufige Anbindung des Kindergartens erfolgt ohne Inanspruchnahme von Parkplätzen.

5.2 Festsetzungen zur Höhenlage der baulichen Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ergibt sich die zulässige Höhe baulicher Anlagen aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen (OK) in Meter (m) über Normal Null (ü.NN) als Höchstmaß.

Ausgenommen von der v.g. Höhenfestsetzung sind untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte u.ä..

6 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Zuge der Planung wurde die grünordnerischen Planungsziele betrachtet. Durch die geplante Verlegung der Verkehrsfläche werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen, sodass keine Ausgleichsanforderungen gestellt werden.

6.2 Artenschutz

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 9. Änderung des BP Nr. 34 B – Freilingsdorf-Scheel – keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

6 DENKMAL

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

7 BODEN

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen

die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

8 VERMERK ZUR BEGRÜNDUNG

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am beschlossen, die vorstehende Begründung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 B – Frielingsdorf-Scheel – beizufügen.

Bürgermeister

(Siegel)

Neubau des Feuerwehrgerätehauses Frielingsdorf-
Scheel Eibachstraße 1, 51789 Lindlar – hier:
Rückbau der Sporthalle

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I)
hinsichtlich planungsrelevanter Arten

Stand: November 2020

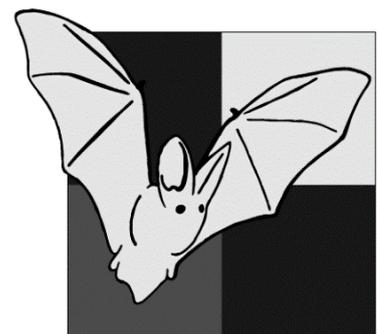
Auftraggeber:

Herr Wolfgang Bürger
BGW Lindlar
Borromäusstraße 1

51789 Lindlar

Auftragnehmerin und Bearbeitung:

Faunistik & Umweltplanung
Mechtild Höller
Diplombiologin VBIO
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten
Planung • Umweltbildung

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Fragestellung	1
2.	Gesetzesgrundlagen	2
3.	Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)	2
4.	Ergebnisse	3
4.1	Vorgehen und Untersuchungsgebiet	3
4.2	Begutachtung der Gebäude und des Außenbereichs	3
4.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	5
4.4	Planungsrelevante Arten	9
4.5	Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse	10
5.	Eingriffsbewertung	12
5.1	Fledermäuse	12
5.2	Vögel	13
6.	Maßnahmenempfehlungen	14
6.1	Fledermäuse	14
6.2	Vögel	15
7.	Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung	17
8.	Literatur	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Sporthalle Eibachstraße; Lindlar-Frielingsdorf, rot hinterlegt.....	1
Abbildung 2:	Lageplan, Sporthalle Eibachweg 83 in Lindlar-Frielingsdorf.....	4
Abbildung 3:	Hecke im Südosten (Eibachstraße).....	6
Abbildung 4:	Nordostseite, Nische unter Abdeckziegel.....	6
Abbildung 5:	Nordostseite, Spalten hinter Dachverblendung.....	6
Abbildung 6:	Nordwestseite, Gehölze und Spalten hinter Dachverblendung.....	7
Abbildung 7:	Südwestseite, Hecken und Spalten hinter Schieferverblendung.....	7
Abbildung 8:	Innenansicht der Sporthalle.....	7
Abbildung 9:	Sporthalle, ehemalige Küche.....	8
Abbildung 10:	Blick nach Norden über das Grundstück.....	8
Abbildung 11:	Blick auf Gehölzgruppe im Nordwesten der Sporthalle.....	8
Abbildung 12:	Aktuelle Planung des neuen Feuerwehrgerätehauses.....	12

Anhang: Protokolle zur Artenschutzprüfung Teil A und Teil B (Seite 20 bis 23)

1. Anlass und Fragestellung

Auf dem Grundstück Eibachstraße 1 in Frielingsdorf-Scheel befinden sich die ehemalige Sporthalle, Gehölzen und Wiesenflächen (vgl. Abb. 1). Geplant sind im Zuge des Neubaus der Feuerwehrgerätehalle der Rückbau der Sporthalle und die Entfernung der Gehölze, die um die Halle stehen. Das Grundstück liegt in der Gemarkung Breun, Flur 58 und umfasst das Flurstück 288, grenzt im Osten an den Dominoweg im Südosten an die Eibachstr., im Südwesten und Nordwesten an Wohnbebauung,



Abbildung 1: Sporthalle Eibachstraße; Lindlar-Frielingsdorf, rot hinterlegt (Quelle: GEObasis.NRW, verändert)

Um Beeinträchtigungen nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für planungsrelevante Tierarten durch das Vorhaben zu beurteilen, erfolgte die Beauftragung zu einer Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung). In der Artenschutzprüfung – Stufe I wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Es werden dazu verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabens und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, erfordert dies eine genaue Erfassung (Kartierung) der betroffenen Arten und eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung – Stufe II.

2. Gesetzesgrundlagen

Die grundsätzlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt. Demnach ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und der Nutzung in der Vergangenheit sind auf dem Grundstück keine besonders geschützten Pflanzenarten zu erwarten und die Artenschutzprüfung umfasst den Absatz 1 Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatSchG.

Für die Durchführung der Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist weiterhin der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, zu beachten.

3. Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der

Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände: Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren: In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Inhalt der vorliegenden Arbeit ist die Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung).

4. Ergebnisse

4.1 Vorgehen und Untersuchungsgebiet

Es erfolgte eine Tagesbegehung zur Begutachtung der Sporthalle nach Hinweisen (Fledermauskotballen, Federn, Nester usw.) zu planungsrelevanten Arten, Arten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste Süderbergland und Arten von lokaler Bedeutung. Zudem wurden die Gehölze auf Baumhöhlen und Vogelnester kontrolliert. Die Habitatpotenziale der vorgefundenen Strukturen wurden auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Des Weiteren wurden die Daten vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) aus dem „FIS“ (FachInformationssystem) für Quadrant 2 im Messtischblatt (MTB) 4910 ausgewertet.

Auf dem Grundstück befinden sich die Sporthalle, die zuletzt als Unterkunft für Flüchtlinge genutzt wurde und Gehölze, darunter einige Laubbäume. Vor der Neubebauung werden alle Baulichkeiten und die Gehölze zum größten Teil entfernt.

4.2 Begutachtung der Gebäude und des Außenbereichs

Am 26.06.2020 erfolgte eine Ortsbesichtigung. Hierbei wurde die zum Abriss vorgesehene Sporthalle von außen und innen nach Hinweisen zu Fledermäusen und Gebäudebrütern abgesucht. Die Bäume und Gehölze wurden nach Baumhöhlen und Nestern abgesucht.

Die Lage der Sporthalle Eibachweg 83 in Lindlar-Frielingsdorf ist Abbildung 1 und 2 zu entnehmen. Die Abbildungen 3 bis 10 zeigen die wichtigsten Strukturen.

In Tabelle 1 werden die Ergebnisse der Ortsbesichtigung für die einzelnen Gebäudeteile aufgelistet und anschließend zusammengefasst.

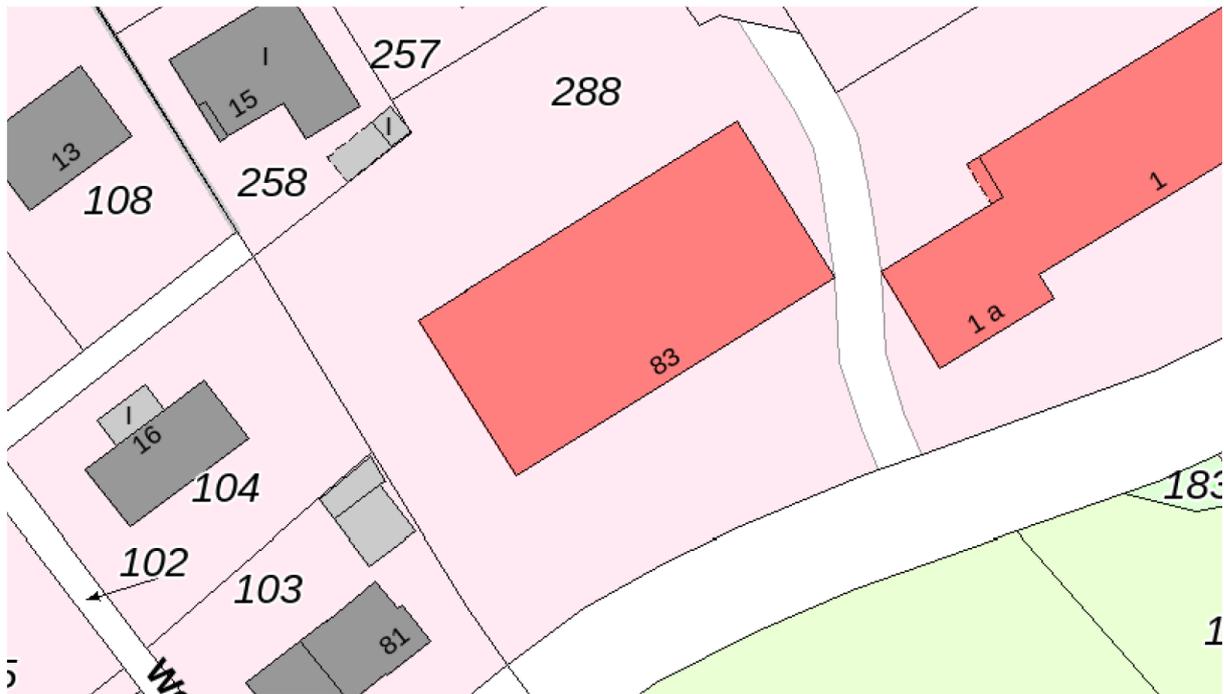


Abbildung 2: Lageplan, Sporthalle Eibachweg 83 in Lindlar-Frielingsdorf (Quelle: GEObasis.NRW)

a) Gebäudekontrolle

Tabelle 1: Ergebnisse der Gebäudekontrolle

Gebäudeteile	Fledermäuse Quartiermöglichkeit	Vögel Nistmöglichkeit	Bemerkungen/ Sonstiges
Sporthalle außen			
Südostseite	keine Spalten und Nischen, ungeeignet	keine erkennbaren Nischen, ungeeignet	
Nordostseite	Spalten zwischen Verblendung und Wand, SQP	Nische unter Abschlussziegel, Nistmöglichkeit	
Nordwestseite	Spalt zwischen Verblendung und Wand, SQP	keine erkennbaren Nischen, ungeeignet	
Südwestseite	Spalten hinter Schieferverblendung des Dachs, SQP	keine erkennbaren Nischen, ungeeignet	
Dach	Soweit erkennbar intakt, geeignete Strukturen für Fledermäuse und Vögel fehlen.		
Sporthalle innen			
Keller	fehlt		
Halle mit Sozialräumen,	ehemalige Nutzung als Lager und Flüchtlingsunterkunft, Fenster geschlossen, keine Einflugmöglichkeiten, für Fledermäuse und Vögel ungeeignet		
Abkürzungen: SQP = Sommerquartierpotenzial			

b) Gehölzkontrolle

Alle Bäume auf dem Grundstück wurden auf Höhlungen und Nester begutachtet. Die Standorte der Bäume mit Höhlungen/Nester sind in Abb. 3 eingezeichnet (keine genaue Vermessung).

1. Südosten: Heckengehölze (Liguster, Kirschlorbeer, Hainbuche, Holunder, Mahonie u.a.) keine Nester. Nistmöglichkeit für störungsunempfindliche Gebüschbrüter wie Amseln.
2. Nordosten: Wiese, keine Gehölze, keine Nistmöglichkeiten
3. Nordwesten: Baumgruppe (Eiche, Ahorn, Weide, Kirsche) und Sträucher (z.B. Hartriegel), keine Nester und Baumhöhlen, Nistmöglichkeiten für Gebüschbrüter.
4. Südwesten: Wiese, Hecke (Liguster, Hainbuche u.a.), keine Nester, Nistmöglichkeiten für Gebüschbrüter.

4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Allgemein: Die Sporthalle an der Eibachstraße in Lindlar-Frielingsdorf liegt am Rande einer durchgrüneten Wohnsiedlung (vgl. Abb. 1). Die Fläche ist zur Straße hin versiegelt und von Wiese, Sträuchern und Bäumen bewachsen. Die Sporthalle wurde zuletzt als Lager und als Unterkunft für Flüchtlinge genutzt.

a) Fledermäuse

Zwischen den Dachverblendungen und Mauern an der Nordost- und Nordwest- und Südwestseite befinden sich Spalten, die als Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sind. Eine Nutzung dieser Strukturen im Sommer durch kleine Fledermäuse, z.B. die Zwergfledermaus, ist theoretisch möglich. Diese Spalten sind im Winter nicht frostfrei und daher als Winterquartier ungeeignet.

Auf den Dächern befinden sich keine Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet sind.

Bei der Kontrolle des Baumbestandes wurden keine Höhlungen mit Eignung als Fledermausquartier gefunden. Nahrungshabitate für Fledermäuse bieten Gehölze auf dem Grundstück.

b) Vogelarten

Die Gehölze auf dem Grundstück bieten Nistmöglichkeiten für Gebüschbrüter. In der Nische unter dem Abschlussziegel an der Südostseite der Turnhalle sind Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter gegeben. Nahrungshabitate sind vorhanden.



Abbildung 3: Hecke im Südosten (Eibachstraße)



Abbildung 4: Nordostseite, Nische unter Abdeckziegel

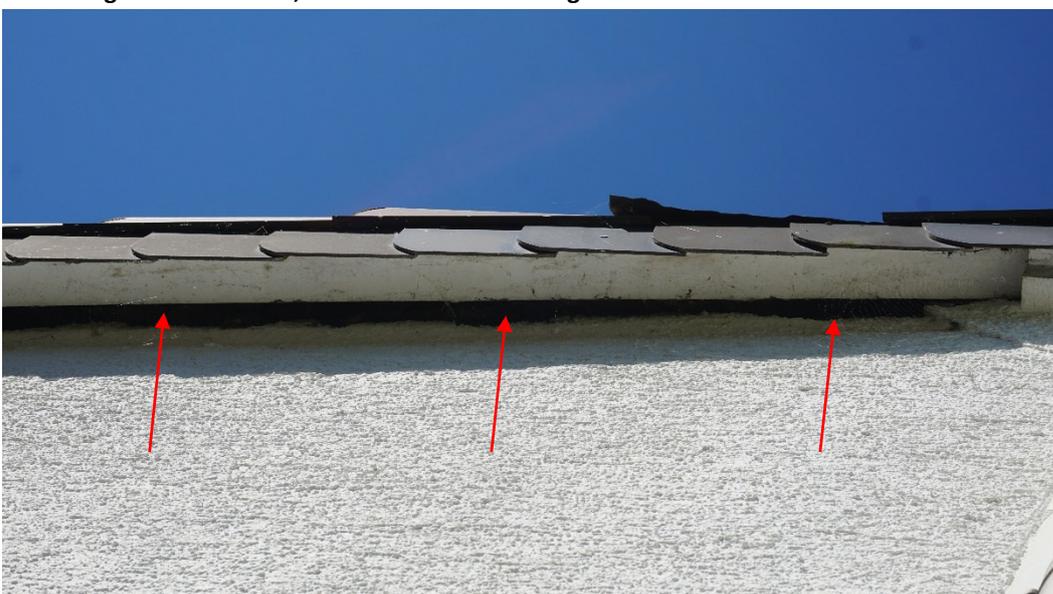


Abbildung 5: Nordostseite, Spalten hinter Dachverblendung



Abbildung 6: Nordwestseite, Gehölze und Spalten hinter Dachverblendung



Abbildung 7: Südwestseite, Hecken und Spalten hinter Schieferverblendung des Dachs



Abbildung 8: Innenansicht der Sporthalle



Abbildung 9: Sporthalle, ehemalige Küche

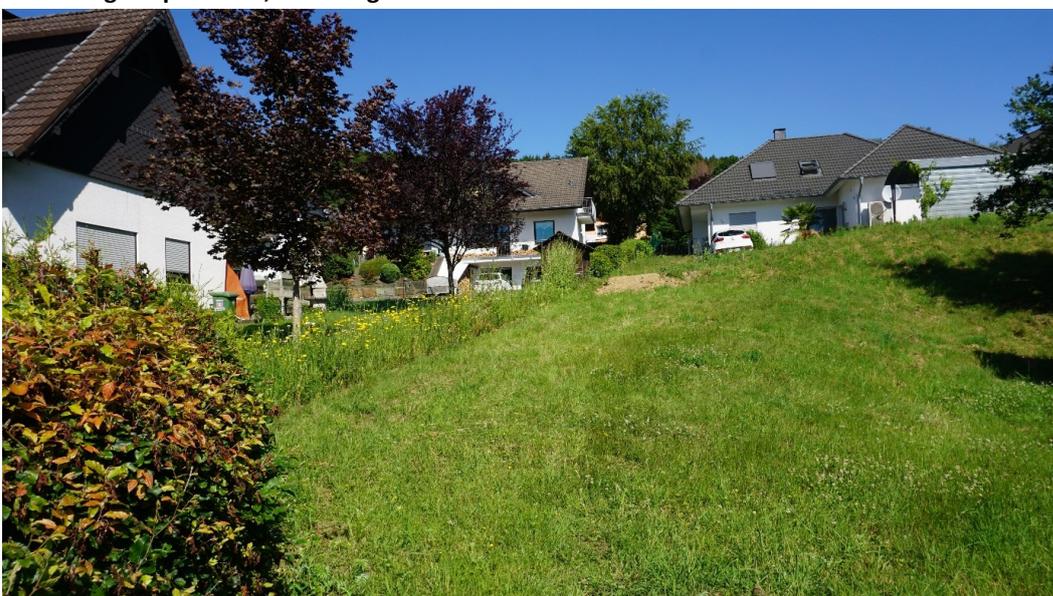


Abbildung 10: Blick nach Norden über das Grundstück



Abbildung 11: Blick auf Gehölzgruppe im Nordwesten der Sporthalle

4.4 Planungsrelevante Arten

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das FachInformationssystem (FIS), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die Auflistung der planungsrelevanten Arten wird für Quadrant 2 im MTB 4910 genannt (LANUV-Internetseite, letzter Zugriff 20.11.2020). Die Liste wurde aufgrund der Quartierpotenziale um die theoretisch vorkommende Zwergfledermaus ergänzt.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Quadrant 2 des MTB 4910

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status im MTB 4910.2	EHZ NRW (KON)
Fledermäuse			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Vorkommen wahrscheinlich	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt

Abkürzungen in Tabelle 1:

- G = günstig
- U = ungünstig/schlecht

- ↓ = sich verschlechternd
EHZ = Erhaltungszustand
KON = kontinentale biogeografische Region

4.5 Bewertung der FIS-Daten des LANUV und der Ergebnisse

Im Folgenden werden die FIS-Daten der planungsrelevanten Arten für Quadrant 3 MTB 5209 (LANUV 2020) unter Einbeziehung der Ergebnisse nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Untersuchungsgebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

a) Fledermäuse

Gesamtes Plangebiet

Neben der Sporthalle weist das Plangebiet mit Wiese, Sträuchern und Bäumen bewachsen Flächen auf. Spaltenartige Hohlräume hinter Dachverblendungen und Schiefern an Nordost-, Nordwest- und Südwestseite bieten Sommerquartiermöglichkeiten für Zwergfledermäuse. Als Winterquartier geeignete Strukturen wurden nicht festgestellt.

Bewertung der Artenliste für MTB 4910.2

Zwergfledermäuse besiedeln Spaltenquartiere in/an Gebäuden als Sommerquartier. Zum Überwintern beziehen Zwergfledermäuse tiefe Mauerspalten und Holzstapel (BOYE et al. 1999, MESCHEDE & HELLER 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2016).

Im Eingriffsbereich Sommerquartiere und Nahrungshabitat theoretisch möglich:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Sommerquartiere in Spalten an der Sporthalle außen und Nahrungshabitate möglich, Winterquartiere unwahrscheinlich.

b) Vögel

Gesamtes Plangebiet

Die Bäume und das Strauchwerk bieten Brutmöglichkeiten für Gebüschbrüter. An der Südostseite befindet sich unter dem Abschlussziegel eine Nische mit Eignung für Gebäudebrüter.

Bewertung der Artenliste für MTB 4910.2

In der Vorprüfung werden neben den planungsrelevanten Vogelarten, Arten mit einem Gefährdungsstatus auf der Roten Liste der Niederrheinischen Bucht, und solche, deren lokale Populationen gefährdet sind, in die Abschätzung zur Vorkommenswahrscheinlichkeit miteinbezogen.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats und wegen menschlicher Störungen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

- *Accipiter gentilis* Habicht
- *Accipiter nisus* Sperber

- *Alauda arvensis* Feldlerche
- *Buteo buteo* Mäusebussard
- *Carduelis cannabina* Bluthänfling
- *Ciconia nigra* Schwarzstorch
- *Falco tinnunculus* Turmfalke
- *Lanius collurio* Neuntöter
- *Milvus milvus* Rotmilan
- *Passer montanus* Feldsperling
- *Phylloscopus sibilatrix* Waldlaubsänger
- *Serinus serinus* Girlitz
- *Strix aluco* Waldkauz

Im Eingriffsbereich derzeit **nur als Nahrungsgast**, wenn überhaupt, möglich (außerdem wurden keine geeigneten Nistmöglichkeiten und auch keine alten Nester der folgenden planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich gefunden). Eingeschlossen sind Vogelarten mit einem Gefährdungsgrad auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht:

- *Delichon urbica* Mehlschwalbe
- *Hirundo rustica* Rauchschwalbe
- *Apus apus* Mauersegler

Brutvorkommen im Eingriffsbereich (Nische unter Abschlussziegel an Südostseite der Sporthalle) möglich:

- *Sturnus vulgaris* Star
- *Passer domesticus* Haussperling

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt. Denn Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier aufgrund der günstigen Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (Grünbereich der Wohnsiedlung und Wälder im Norden und Süden des Eingriffsbereichs) auszuschließen ist.

5. Eingriffsbewertung

Die BGW mbH Lindlar, Borromäusstraße 1 in 51789 Lindlar plant die Erweiterung den Neubau der Feuerwehrgerätehauses Frielingsdorf-Scheel mit entsprechenden Zuwegungen und Parkplätzen (Abb. 12) auf dem Grundstück der ehemaligen Sporthalle Eibachstraße 1. Im Zuge der Baufeldfreimachung wird die Sporthalle zurückgebaut und die Vegetation entfernt.

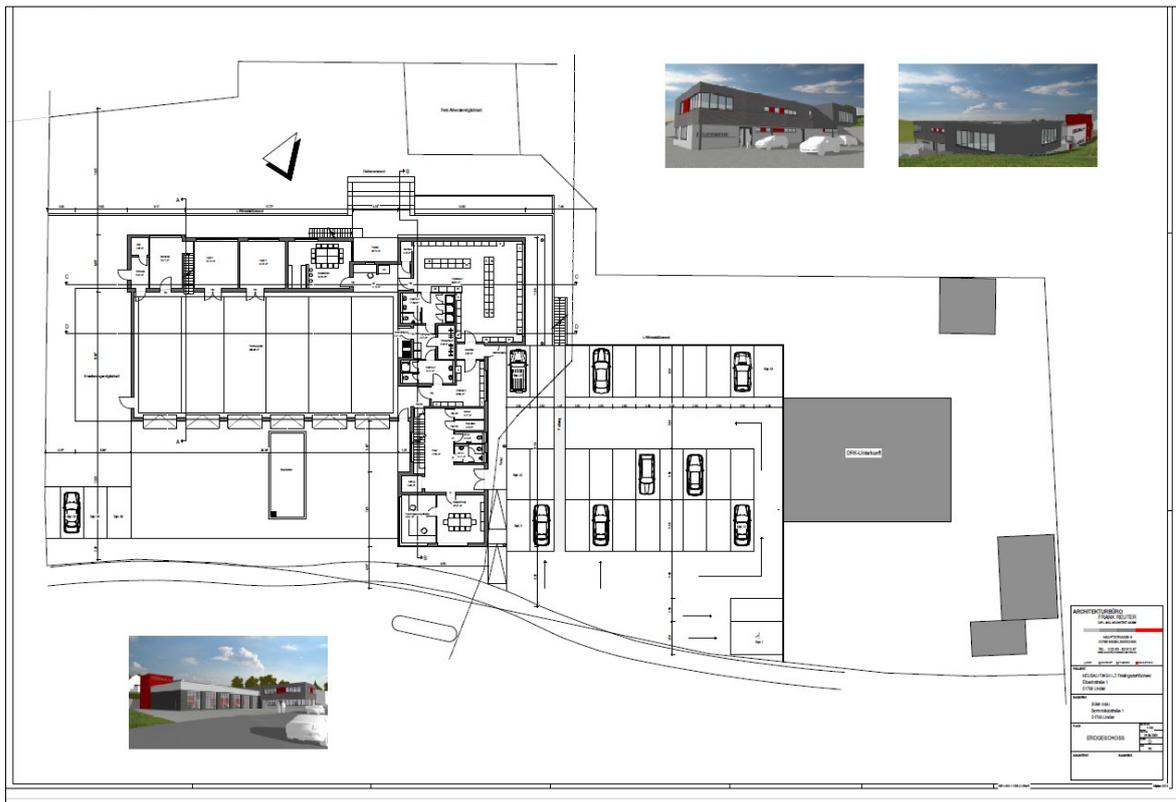


Abbildung 12: Aktuelle Planung des neuen Feuerwehrgerätehauses (Quelle: Architekturbüro Reuter)

Aufgrund der neuen Rechtslage laut BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können. Bei der vorliegenden Planung kann eine Betroffenheit von Fledermäusen und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Erkennbare Wirkfaktoren in Bezug auf Fledermäuse und Vögel werden nachfolgend beschrieben.

5.1 Fledermäuse

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Aussterberisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“.

Die spaltenartigen Hohlräume (hinter Dachverblendungen an der Nordost-, Nordwestseite und hinter der Schieferverblendung unterhalb des Dachs der Südwestseite) bieten Sommerquartierpotenzial für die theoretisch vorkommende Zwergfledermaus. Nahrungshabitate finden Fledermäuse an den Gehölzen auf dem Grundstück.

Beeinträchtigungen werden nachfolgend für die theoretisch vorkommende Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) beschrieben.

Abbruchbedingte Wirkfaktoren:

- Im Zuge der Planungsumsetzung könnte es zu Individuenverlusten bei den theoretisch vorkommenden Zwergfledermäusen kommen, wenn der Beginn der Rückbauarbeiten, insbesondere Entfernung der Verblendungen und Schieferverkleidungen unterhalb der Dächer während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Ende März bis Anfang November) erfolgen würde.
- Die Umsetzung des Vorhabens (Abbruch des Bestandsgebäudes) führt zum dauerhaften Verlust von potenziellen Sommerquartieren der Zwergfledermaus in den o.g. Spalten.
- Lärm und helles Arbeitslicht in der Dämmerung führen in den Sommermonaten zu Störungen nahrungssuchender Fledermäuse.

Bei Baufeldfreimachung kommt es zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie essenziell sind. Davon wird im vorliegenden Fall nicht ausgegangen. Zudem können Fledermäuse als hochmobile Tiere in die angrenzenden Wohngärten, Grün- und Waldbereiche ausweichen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für Zwergfledermäuse sind derzeit nicht erkennbar.

Zusätzliche Störungswirkungen sind nicht zu erwarten.

5.2 Vögel

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Vogelarten und Arten mit einem Gefährdungsgrad auf der Roten Liste Niederrheinische Bucht und solche von lokaler Bedeutung anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. KIEL 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Nester wurden am 26.06.2020 keine gefunden. Unter dem Abschlussziegel an der Südostseite befindet sich eine Nische, die theoretisch vom Star und/oder Haussperling zum Brüten genutzt werden kann. Brutvorkommen ubiquitärer Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen) in den Gehölzen auf dem Grundstück sind möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Im Zuge der Baufeldfreimachung (Abbruch der Sporthalle, Entfernen der Bäume) könnte es zu Individuenverlusten bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn diese Arbeiten während der Brutzeit begonnen und durchgeführt werden.
- Durch die Baufeldfreimachung kommt es zum dauerhaften Verlust von Nistmöglichkeiten für Baum-/Gebüsch- und Nischenbrüter.
- Durch den Betrieb der Baumaschinen entstehen Erschütterungen und Lärmemissionen, die zu Störungen von brütenden Vögeln (Verlassen der Nester) im Umfeld führen können.

Dauerhafte Verluste von Nahrungshabitaten sind zu erwarten, wenn der Bewuchs im Plangebiet entfernt wird. Grün- und Waldflächen im Umfeld bieten jedoch Ausweichmöglichkeiten, in denen Vögel Nahrung finden können.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

- Bei einer Neubebauung des Grundstücks kann bei Verwendung von spiegelnden Bauelementen (Fensterglas) von diesen eine Fallenwirkung für Vögel ausgehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bez. Vogelarten sind nicht erkennbar.

Sonstige Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

6. Maßnahmenempfehlungen

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um die artenschutzrechtlichen Tatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG abzuwenden, werden nachfolgende Maßnahmenempfehlungen gegeben.

6.1 Fledermäuse

a) allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von baubedingten Wirkfaktoren hinsichtlich der theoretisch vorkommenden Zwerg- und Rauhaufledermaus.

- **Bauzeitenbeschränkung:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus zu vermeiden, muss mit dem Abbruch der Sporthallen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, also in der Zeit von Anfang November bis Ende März (einschl.), begonnen werden. Denn die potenziellen Sommerquartiere in den spaltenartigen Hohlräu-

men hinter den o.g. Dachverblendungen können theoretisch von der Zwergfledermaus besiedelt sein. Die Verblendungen sind händisch abzunehmen; denn auch im Winterhalbjahr können einzelne Tiere in den o.g. Spalten sitzen.

- **Ökologische Baubegleitung Gebäude:** Bauleiter und Bauarbeiter sind vor Beginn der Arbeiten zwingend in den Umgang mit aufgefundenen Fledermäusen einzuweisen.
- **Arbeitszeitbeschränkung:** Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Anfang April bis Ende Oktober) während der Bau- und Abbruchphase gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren:
Einstellen der Bauarbeiten April/Mai nach 20.00 Uhr, Juni bis Ende Juli nach 21.00 Uhr, im August nach 20.00 Uhr, im September und Oktober nach 19.00 Uhr.

b) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Ein direkter Nachweis von Fledermausquartieren gelang nicht. Jedoch kommt es zum dauerhaften Verlust von potenziellen Sommerquartieren.

- Um den Verlust der potenziellen Sommerquartiere auszugleichen, wird die Ausbringung von insgesamt 4 Fledermausspaltenkästen (Fa. Schwegler, Fa. Hasselfeldt), z.B. an dem bestehenden Feuerwehrgebäude, unter fachkundiger Begleitung erforderlich.

c) Sonstige Maßnahmen: Nahrungshabitate von Fledermäusen sind nur geschützt, wenn diese essenziell für Fledermäuse sind. Davon wird im vorliegenden Fall nicht ausgegangen, da die hier jagenden Fledermäuse in Nahrungshabitate im Umfeld, z.B. in Grünbereiche ausweichen können. Dennoch wird aus naturschutzfachlichen Gründen empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

d) Maßnahmen bei einer künftigen Neubebauung: Für die spätere Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche warmweiße LED-Leuchtmittel zu verwenden. Lampen sind so zu wählen, dass das Licht senkrecht nach unten abstrahlt (nicht nach oben oder horizontal).

Anlage-/betriebsbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf die Zwergfledermaus sind nicht erkennbar, demzufolge werden keine entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

6.2 Vögel

a) Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von baubedingten Wirkfaktoren bez. Vogelarten:

- **Bauzeitbeschränkung:** Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, darf mit der Baufeldfreimachung (Abbruch und Entfernung der Vegetation) nur außerhalb der

Brutzeit begonnen werden; also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (einschl.). Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Star und Haussperling in der Nische unter dem Abschlussziegel an der Südostseite nisten und ubiquitäre Vogelarten, wie Amsel, Buchfink und Rotkehlchen, in den Gebüschten brüten.

Einzuhalten ist das engere Zeitfenster für Fledermäuse, d.h. der Bewuchs darf zwischen 1. November und 28. Februar entfernt werden.

- Erfolgt der Abriss unter immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, sind keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm und Staub, die durch die Abbrucharbeiten entstehen, erforderlich.
- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):** Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. CEF-Maßnahmen werden gem. BNatSchG als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Nach dem Worst-Case-Fall werden Bruten des planungsrelevanten Stars und des geschützten Haussperlings angenommen und folgende CEF-Maßnahmen empfohlen:

Für den dauerhaften Verlust von Nistmöglichkeiten für Höhlen-/Nischenbrüter, wie Star und Haussperling, sind als Ausgleich 1 Nisthilfe für Höhlenbrüter und ein Nistkasten für Sperlinge (Fa. Schwegler oder Hasselfeldt), z.B. am bestehenden Feuerwehrgebäude, unter fachkundiger Anleitung auszubringen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da die Vögel in die Gartengrundstücke und die Waldbereiche im nahen Umfeld ausweichen können und keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

b) Maßnahmen zur Vermeidung anlagebedingter Wirkfaktoren

- Auf Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen des neuen Feuerwehrgerätehauses ist zu achten, z.B. durch die Verwendung reflexionsarmer Glasscheiben.

Unten wurde ein Link zum Herunterladen des Leitfadens „Bauen mit Glas“ als Handreichung für die planenden Architekten eingefügt:

https://www.bfn.de/presse/pressearchiv/2012/detailseite.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4323&cHash=042871e79155e923d284d0196f23e7a5

c) Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht erkennbar, daher sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

d) Sonstige Maßnahmen

- Aus naturschutzfachlichen Gründen wird empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen (s. Fledermäuse).

7. Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005) durch den Eingriff betroffen sein könnten. Es wurde eine Artenschutzprüfung – Stufe I (Vorprüfung) angefertigt. Hiernach ist zu klären, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1, 1 bis 3 BNatSchG auftreten können (VV-Artenschutz, 06.06.2016). In Kap. 2 sind die Gesetzesgrundlagen und in Kap. 3 ist der Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung nachzulesen.

Geplant ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Frielingsdorf-Scheel Eibachstraße 1 in 51789 Lindlar auf dem Grundstück der ehemaligen Sporthalle Eibachstraße 1. Die Planungsumsetzung erfordert die Beräumung des Grundstücks (Rückbau des Bestandsgebäudes, Entfernen der Vegetation).

a) Fledermäuse

Vorkommen der Zwergfledermaus sind theoretisch möglich.

Spalten hinter Dachverblendungen an der Südost-, Nordostseite und hinter der Schieferverblendung des Dachs der Nordwestseiten der Sporthalle bieten Sommerquartiermöglichkeiten für die Zwergfledermäuse. Nahrungshabitate sind vorhanden.

Bei Einhalten von Zeiten für den Rückbaubeginn (1. November bis 28. Februar), der händischen Abnahme der o.g. Bauelemente, Einführung der Bauarbeiter in den Umgang mit aufgefundenen Fledermäusen, Einhalten von Arbeitszeiten im Sommerhalbjahr und die Ausbringung von 4 Fledermauskästen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der theoretisch vorkommenden Zwergfledermaus zu erwarten, zumal

- Tötungen vermieden werden (vgl. § 44 (1) 1. BNatSchG)
- keine erhebliche Störung vorliegt (vgl. § 44 (1) 2. BNatSchG)
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Ausbringung von 6 Fledermauskästen an Fassaden und/oder Bäumen auf dem Grundstück im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG).

b) Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Vogelarten anzuwenden (gem. MUNLV 2008 bzw. KIEL 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Die vorhandenen Gehölze bieten Nistmöglichkeiten für ubiquitäre Vogelarten, die Nische unter dem Abschlussziegel an der Nordostseiten ist für Höhlen-/Nischenbrüter, z.B. Star und Haussperling, geeignet.

Bei Einhalten von Zeiten für Rückbau der Turnhalle und Rodungen der Vegetation (1. November bis 28. Februar), Einhalten von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, Ausbringen von einer Nisthilfe für den Star und einer für den Haussperling, Verwendung von nicht reflektierenden/spiegelnden Bauelementen an dem neunten Feuerwehrgerätehaus sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des planungsrelevanten Stars und des geschützten Haussperlings und von ubiquitären Vogelarten zu erwarten, zumal

- Tötungen vermieden werden (vgl. § 44 (1) 1. BNatSchG)
- keine erhebliche Störung vorliegt (vgl. § 44 (1) 2. BNatSchG)
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Ausbringung von 2 Nisthilfen, eine für den Star, eine für den Haussperling im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein, zumal die betroffenen Vogelarten in die Gehölze des Umfeldes ausweichen und dort neue Nester bauen können.

Die theoretisch vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten werden im Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A „Angaben zum Plan/Vorhaben“, Zwergfledermaus sowie der planungsrelevante Star und der geschützte Haussperling im Protokoll Teil B „Art-für-Art-Protokoll“ geprüft (s. Seite 20 bis 23).

Leverkusen, 26. November 2020



Mechtild Höller
Dipl.-Biologin

Am Telegraf 31
51375 Leverkusen
Telefon: 0214 / 54283
E-Mail: me.hoeller@t-online.de

8. Literatur

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1 Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002

DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29. Juli 2009.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

KIEL, E.-F. (2018): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW, Natur in NRW 2/2018

LANUV (2018): Daten zu planungsrelevanten Arten im MTB 5007 / 5008, LANUV-Internetseite

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. - Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.

MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

RICHTLINIE 338/97 (EG-Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO) vom 09.12.1996

RICHTLINIE 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VS-RL) vom 02.04.0979, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.07.1997

RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 2003

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERQUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland, Radolfzell

Anhang:

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): **Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Frielingsdorf-Scheel**

Plan-/Vorhabenträger (Name): **BGW mbH, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar** Antragstellung (Datum):

Auf dem Grundstück der ehemaligen Sporthalle Eibachstraße 1 in Frielingsdorf-Scheel ist der Neubau des Feuerwehrgerätehauses geplant. Das Plangebiet ist von Bäumen, Hecken und Wiese bewachsen und die ehemalige Sporthalle befindet sich auf dem Grundstück. An der Sporthalle befinden sich potenzielle Sommerquartiere in Spalten hinter Dachverblendungen für Zwergfledermäuse. Bruten von Str und Haussperling sind in einer Nische unterhalb des Abschlussziegels an der Nordostwand und Bruten von ubiquitären Vogelarten sind in den Hecken und Bäumen des Grundstücks möglich (vgl. Kap. 4). Erkennbare Beeinträchtigungen werden ermittelt (Kap. 5) und Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung werden gegeben (Kap. 6). Für die Zwergfledermaus sowie für Star und Haussperling erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung in den angefügten Protokollen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
 Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht einzeln geprüft werden besonders geschützte ubiquitäre Vogelarten (Allerweltsarten), da in NRW nicht planungsrelevant.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
 Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus - Pipistrellus pipistrellus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4910.2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Sommerquartierpotenzial in Spalten hinter Dachverblendungen an Nordost-, Nordwest- und Südwestseite (Kap. 4). Wirkfaktoren: nicht terminierter Rückbaubeginn, Tötungen/Verletzungen theoretisch möglich, dauerhafter Verlust von Fledermausquartieren, Störungen durch helles Licht und Arbeitslärm in den Abendstunden zwischen April und Oktober (Kap. 5.1).		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Einhalten des Zeitfensters 1. Nov. bis 28 Feb. für den Beginn des Rückbaus, händische Abnahme der Verblendungen, Einführung der Bauarbeiter in den Umgang mit aufgefundenen Fledermäusen, Einhalten von täglichen Arbeitszeiten zwischen April und Oktober. Als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind 4 Fledermauskästen im Umfeld auszubringen (Kap. 6.1).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Werden die o.g. Vermeidungsmaßnahmen eingehalten, sind keine weiteren Auswirkungen erkennbar. Die lokale Population der Zwergfledermaus verbleibt in einem günstigen Erhaltungszustand.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Star - Sturnus vulgaris**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status	Messtischblatt
	Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	<input type="text" value="4910.2"/>

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
--	--

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Brutvorkommen des Stars in einer Nische an der Nordostseite der Sporthalle sind nicht auszuschließen (Kap. 4). Nicht terminierter Abbruchbeginn kann zu Brutverlusten führen, die Verwendung von spiegelnden Bauelementen an den Neubauten kann zu Fallenwirkungen für Vögel führen. Nahrungshabitate gehen bei Baufeldräumung verloren (Kap. 5.2).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Baufeldfreimachung (Rückbaubeginn der Sporthalle) zwischen November bis Ende Februar. Für den Verlust von Nistmöglichkeiten des Stars ist im Umfeld ein Starenkasten auszubringen. Bei dem neuen Feuerwehrgerätehaus sind nicht spiegelnde bzw. nicht reflektierende Bauelemente zu verwenden. Vögel können den Verlust der Nahrungshabitate auf dem Grundstück durch Ausweichen in Nahrungshabitate im Umfeld kompensieren (Kap. 6.2).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.
 Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind keinen verbleibenden Auswirkungen bzgl. des Stars erkennbar.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Haussperling - Passer domesticus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> V Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> V	Messtischblatt 4910.2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Brutvorkommen des Haussperlings in einer Nische an der Nordostseite der Sporthalle sind nicht auszuschließen (Kap. 4). Nicht terminierter Abbruchbeginn kann zu Brutverlusten führen, die Verwendung von spiegelnden Bauelementen an den Neubauten kann zu Fallenwirkungen für Vögel führen. Nahrungshabitate gehen bei Baufeldräumung verloren (Kap. 5.2).		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Baufeldfreimachung (Rückbaubeginn der Sporthalle) zwischen November bis Ende Februar. Für den Verlust von Nistmöglichkeiten des Haussperlings ist im Umfeld ein Nistkasten für Haussperlinge auszubringen. Bei dem neuen Feuerwehrgerätehaus sind nicht spiegelnde bzw. nicht reflektierende Bauelemente zu verwenden. Vögel können den Verlust der Nahrungshabitate auf dem Grundstück durch Ausweichen in Nahrungshabitate im Umfeld kompensieren (Kap. 6.2).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind keinen verbleibenden Auswirkungen bez. des Haussperlings erkennbar.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		